

### **N<sup>o</sup> III. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 27. Januar 1860, die Fortsetzung des Vertrags mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen wegen der gemeinschaftlichen Gerichte betreffend.

Nachdem zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sonderhausen die Fortsetzung des im Jahre 1850 wegen der Gerichts-Gemeinschaft abgeschlossenen Staatsvertrags vereinbart worden ist, so wird der desfallige Vertrag nach allseitig erfolgter höchster Ratification auf Befehl *Serenissimi* hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 27. Januar 1860.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Bertram.

### **Ratifications-Urkunde,**

die Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen betreffend.

Nachdem von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sonderhausen behufs der Erneuerung und bezüglich Abänderung des zwischen den genannten Staatsregierungen über die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte abgeschlossenen Vertrages d. d. Weimar am 23. März 1850, Rudolstadt am 9. April 1850 und Sonderhausen am 15. April 1850 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher folgendermaßen lautet:

„Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium in Weimar und den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien zu Rudolstadt und zu Sonderhausen ist, unter Vorbehalt höchster Ratification Behufs der Erneuerung und bezüglich Abänderung des von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürsten-